

Geschäftsanweisung Jobcenter ME-aktiv Nr. 01/2017

Inanspruchnahme (geminderter) Altersrente § 12a SGB II

| | |
|---------------------|---------------------------------------|
| Aktenzeichen: | II – 1106.5 |
| Verteiler: | Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter |
| Gültig ab: | 01.01.2017 |
| Gültig bis: | zeitlich unbegrenzt |
| Regelungscharakter: | Weisung |

Inanspruchnahme von Altersrente als vorrangige Leistung nach § 12a SGB II

Nach § 12a SGB II sind Leistungsberechtigte verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist.

Dazu gehören auch die Altersrenten.

Im Rahmen der Kundenbetreuung durch die Integrationsfachkräfte sind deshalb Leistungsbezieher, die noch keine Rentenauskunft vorgelegt haben, ab Vollendung des 60. Lebensjahres aufzufordern, eine Rentenauskunft vorzulegen. Der operative Datensatz zur Identifikation dieser Fälle wird monatlich zur Verfügung gestellt. Versicherte haben nach Vollendung des 55. Lebensjahres alle 3 Jahre Anspruch auf eine Rentenauskunft. Die Aufforderung zur Vorlage ist in VerBIS zu dokumentieren und durch Wiedervorlage zu überwachen. Nach Eingang der Rentenauskunft ist eine Kopie an das zuständige Leistungsteam weiterzuleiten. Die Auswertung der Rentenauskunft hinsichtlich der Inanspruchnahme und Beantragung einer Altersrente obliegt dem jeweils zuständigen Sachbearbeiter der Leistungsgewährung.

Verweis auf eine ungeminderte Altersrente

Zu den vorrangig in Anspruch zu nehmenden Leistungen gehört eine **ungeminderte** Altersrente. Es ist anhand der Rentenauskunft zu prüfen, ob ab Vollendung des 63. Lebensjahres ein Anspruch auf ungeminderte Altersrente besteht.

Verweis auf eine geminderte Altersrente

Leistungsbezieher, deren Anspruch auf Alg II ab **01.01.2008** entstanden ist und

- für die kein Bestandsschutz nach § 65 Abs. 4 SGB II oder
- keine Unbilligkeit vorliegt,

sind ab Vollendung des 63. Lebensjahres auch verpflichtet, eine **geminderte** Rente wegen Alters in Anspruch zu nehmen.

Bestandsschutz nach § 65 Abs. 4 SGB II und in analoger Anwendung dieser Rechtsvorschrift besteht für folgende Personen:

- Leistungsanspruch ist vor dem 01.01.2008 entstanden,
- das 58. Lebensjahr wurde vor dem 01.01.2008 vollendet und
- es besteht keine Arbeitsbereitschaft.

Fälle sogenannter Unbilligkeit sind:

- ALG I – Aufstocker für die Dauer des Alg I Anspruches
- Leistungsberechtigte, die innerhalb der nächsten 3 Monate Anspruch auf abschlagsfreie Altersrente haben
- Ausübung einer sv-pflichtigen Beschäftigung oder gleichwertigen Erwerbstätigkeit (brutto mindestens 450,01 €) im angemessenen zeitlichen Umfang (mindestens die Hälfte der im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit möglichen Arbeitszeit)
- nicht nur vorübergehende (> 6 Monate) sv-pflichtige Beschäftigung oder gleichwertige Erwerbstätigkeit innerhalb der nächsten 3 Monate **nachweislich** in Aussicht (Vorlage des Arbeitsvertrages oder anderer verbindlicher schriftlicher Erklärung)
Hinweis: Ausschließlich einmalige Berufung auf diesen Unbilligkeitsgrund zulässig
- Die Höhe der Altersrente würde zur Bedürftigkeit im SGB XII führen

Eine Besonderheit stellt derzeit noch der Personenkreis dar, der Anspruch auf eine ungeminderte Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres hat:

- Schwerbehinderte Menschen, die vor dem 17.11.1950 geboren wurden und am 16.11.2000 schwerbehindert oder berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht waren und noch sind, sowie
- mindestens 25 Jahre unter Tage beschäftigte Bergleute.

Leistungsbezieher, die hiervon betroffen sein könnten, sind mit Vollendung des **59.** Lebensjahres aufzufordern, eine Rentenauskunft vorzulegen.

Veranlassung nach erfolgter Auswertung der Rentenauskunft

- Anspruch auf ungeminderte oder geminderte Altersrente liegt unmittelbar oder zeitnah vor (innerhalb der nächsten 3 Monate)
 - ➔ Aufforderung zur Rentenantragstellung Wv.: Nachweis/ Bestätigung der Rentenantragstellung
- Anspruch auf geminderte oder ungeminderte Altersrente zu einem späteren Zeitpunkt, z. B. nach Wegfall von Unbilligkeitstatbeständen
 - ➔ Wv. Aufforderung zur Rentenantragstellung 3 Monate vor Beginn des Rentenanspruchs

Die Geschäftsanweisung tritt mit Bekanntgabe in Kraft und ersetzt die GA 07/2014.

Mettmann, 02.01.2017

Martina Würker
Geschäftsführerin